

Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Vilsbiburg

vom 25.07.2023

Die Stadt Vilsbiburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist und Art. 1, Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung an der Musikschule verpflichtet zum Schulbesuch für das ganze Schuljahr.
- (2) Anmeldungen/Wiederanmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für ein ganzes Schuljahr. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Der Unterricht ist nicht auf andere übertragbar.
- (4) Es werden nur Schüler*innen aus dem Landkreis Landshut aufgenommen.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre gesetzlichen Vertreter leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren.
- (2) Gebühren für Schüler*innen der Stadt Vilsbiburg (jährlich)

• Musik. Früherziehung / Grundausbildung	180,00 €
• Einzelunterricht 30 Min.	635,00 €
• Einzelunterricht 45 Min.	948,00 €
• Zweiergruppe 45 Min.	555,00 €
• Dreiergruppe 45 Min.	412,00 €
• Vierergruppe 45 Min.	328,00 €
• Ensemblefach zusätzlich zu einem Instrumental-/ Vokalfach	kostenlos
• Nur Ensemblefach	190,00 €
• Chor 45 Min.	58,00 €
• Bläserklasse (inkl. Leihinstrument)	635,00 €
- (3) Gebühren für Schüler*innen des Landkreis Landshut (jährlich)

• Musik. Früherziehung/ Grundausbildung	195,00 €
• Einzelunterricht 30 Min.	690,00 €
• Einzelunterricht 45 Min.	1.037,00 €
• Zweiergruppe 45 Min.	608,00 €
• Dreiergruppe 45 Min.	455,00 €

- Vierergruppe 45 Min. 359,00 €
 - Ensemblefach zusätzlich zu einem Instrumental-/ Vokalfach kostenlos
 - Nur Ensemblefach 205,00 €
 - Chor 45 Min. 58,00 €
- (4) Die Jahresgebühr beinhaltet alle anfallenden Kosten (z. B. Kopiergeld, Grundgebühr, Unterrichtsgebühr) für das gesamte Schuljahr und wird im November, Februar und Mai per Lastschrift eingezogen. Für Chor und Musikalische Früherziehung / Grundkurs gibt es nur eine Rate im November.
- (5) Bei Mehrfachbelegungen ist die Grundgebühr nur einmalig zu zahlen, Familienmitglieder-Ermäßigung (zweites Familienmitglied 25%, drittes Familienmitglied 50%, viertes Familienmitglied 75%) erfolgt in hierarchischer Ordnung für das jeweils geringerwertige Fach.
- (6) Die Leihgebühr für Instrumente der Musikschule beträgt mtl. 1 % des Anschaffungspreises, mindestens aber 3,00 €.
- (7) Die Abmeldegebühr (bei Abmeldung bis Schuljahresbeginn) beträgt 25,00 €.

§ 3 Unterrichtsdauer

- (1) Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen, -zeiten und Lehrkräfte besteht nicht.

§ 4 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Das Unterrichtsverhältnis endet automatisch am Ende des Schuljahres.
- (2) Während des Schuljahres kann nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) das Unterrichtsverhältnis schriftlich gekündigt wurde.
- (3) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulsatzung nach Rücksprache mit den Schüler*innen bzw. den gesetzlichen Vertreter*innen das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

§ 5 Verhinderung

- (1) Können die Schüler*innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgeholt werden.
- (2) Bei längerer Erkrankung (ab 4 Wochen) der Schüler*innen können in begründeten Einzelfällen und nur auf schriftlichen Antrag und mit ärztlichem Attest die Gebühren für den Instrumental / Vokalunterricht, nicht jedoch die Grundgebühr, erlassen werden.

§ 6 Unterrichtsausfall

- (1) Unterrichtsstunden, die durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Bei Erkrankung der Lehrkraft sind bis zu 4 ausgefallene Unterrichtsstunden ohne Rückerstattung pro Schuljahr zumutbar.
- (2) Benachrichtigungen der Schüler*innen und Erziehungsberechtigten (z. B. bei Unterrichtsausfall) erfolgen über Telefon oder E-Mail.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vilsbiburg, den 09.08.2023

Stadt Vilsbiburg

Sibylle Entwistle
Erste Bürgermeisterin